

marxistisch-leninistischen Partei ; ökonomische und organisatorische Rationalisierungseffekte müssen der Durchsetzung dieser politischen Ziele dienen. Die R. ist Aufgabe aller staatlichen Leitungsorgane und Leiter. Sie verwirklichen sie in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft durch die Organisation der Rationalisatoren- und Neuererbewegung im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs v.nd der Entwicklung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen. -> *wissenschaftliche Organisation der staatlichen Leitung*

Rechenschaftspflicht: eine durch die Verfassung der DDR u. a. Rechtsnormen geregelte Pflicht der Staats- und Wirtschaftsorgane, aller leitenden Mitarbeiter in Staat, Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Abgeordneten in den Volksvertretungen zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit, über die Erfüllung der ihnen übertragener Aufgaben und Pflichten. Die R. ist vor der Öffentlichkeit (in Betriebs- und Belegschaftsversammlungen, in gesellschaftlichen Organisationen, in Mitgliederversammlungen der LPG und GPG, in Volksvertretungen, vor den Wählern u. a.) sowie vor übergeordneten Organen zu rechtlich bestimmten Zeiten zu erfüllen. Sie ist Ausdruck der ->• *sozialistischen Demokratie* und persönlich wahrzunehmen und wird zumeist in Form von Rechenschaftsberichten geleistet. Die Verfassung der DDR und Beschlüsse des Ministerrates der DDR regeln ausdrücklich die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte vor den übergeordneten Räten und dem Ministerrat sowie vor der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen. Die R. ist wesentlicher Bestandteil der gesellschaftlichen —> *Kontrolle*. Entsprechend den Prinzipien des -> *demokratischen Zentralismus* ist die

R. der gewählten Leitungen vor den Mitgliedern fester Bestandteil der innerparteilichen Demokratie in marxistisch-leninistischen Parteien.

Recht: Gesamtheit der sich wechselseitig bedingenden und voneinander abhängenden, vom -> *Staat* gesetzten oder sanktionierten und geschützten allgemeinverbindlichen Verhaltensregeln (Normen), die den letztlich materiell bedingten Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und staatlich erzwingbar sind. Als notwendiger Bestandteil des Überbaus in einer Klassengesellschaft wird das R. vor allem durch deren Produktionsverhältnisse bestimmt. Aus diesem Grunde kann das R. nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und die durch sie bedingte Kultur-entwicklung der Gesellschaft. -> *Rechtsnormen* widerspiegeln die Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse. Die herrschende Klasse kann ihre Interessen in der Gesellschaft nur dauerhaft durchsetzen und schützen, wenn sie ihrem Willen, dessen Inhalt in ihren materiellen Lebensbedingungen gegeben ist, allgemeinen Ausdruck in Gestalt staatlich-verbindlicher Normen verleiht. Für das R. ist kennzeichnend, daß es die materiellen Lebensbedingungen der herrschenden Klasse staatlich vermittelt widerspiegelt. Das Setzen oder Sanktionieren von R.snormen (->■ *Rechtsschöpfung*) wie deren Verwirklichung (-> *Rechtsanwendung*) ist eine spezifische Form staatlich-politischer Machtausübung der jeweils herrschenden Klasse. Das R. entstand zusammen mit dem Staat, als die Urgesellschaft mit ihrer öffentlichen, durch die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder repräsentierten und ihnen dienenden Gewalt sowie ihren naturwüchsigen, den Interessen aller Gentilgenossen entsprechenden Sitten und Bräuchen auf Grund der Entstehung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der dar-